

Was muss beim Radfahren auf der Fahrbahn beachtet werden?

- Grundregeln (§ 1 StVO)

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- Auf der Straße gilt das **Rechtsfahrgebot**.

- Radfahrende sollten **sichtbar** sein (Warnweste, -jacke, Reflektoren an Kleidung und Fahrrad, gute Fahrradlichter etc.)

- Radfahrende sollten **Schutzkleidung**, insbesondere einen Fahrradhelm, tragen.

- Autos / LKWs müssen in geschlossenen Ortschaften beim Überholen von Rad- und E-Scooter-Fahrenden einen **Sicherheitsabstand** von min. 1,5 m einhalten.

- Radfahrende dürfen – auch auf der Fahrbahn - **nebeneinander fahren**, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird (§ 2 Abs. 4 StVO).

- **Musikhören** ist beim Radfahren auf der Straße nicht verboten. Die Musik darf jedoch nicht so laut sein, dass Verkehrssignale nicht mehr wahrgenommen werden können.

- Für Radfahrende gilt eine **Promillegrenze** von 1,6 Promille. Wer diese überschreitet, bekommt drei Punkte in Flensburg, eine Geldstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehalts und muss an einer MPU („Idiotentest“) teilnehmen. Wer fahrauffällig wird, erhält schon ab 0,3 Promille eine Strafanzeige.

Der **Drogenkonsum** ist vor und während der Radfahrt generell verboten.

- Beim **Wechsel vom Radweg auf die Fahrbahn** gelten die gleichen Regelungen wie z.B. beim Verlassen einer Ausfahrt über den abgesenkten Bordstein: einscherende Radfahrende müssen dem Verkehr auf der Fahrbahn Vorrang gewähren.



Radverkehrsführung

in geschlossenen Ortschaften

im Landkreis Oldenburg



Haben Sie FRAGEN?

Dann wenden Sie sich an



Straßenverkehrsamt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Tel.: 04431 / 85 231 oder 04431 / 85 235
Fax: 04431 / 85 200
E-Mail: strassenverkehrsamt@oldenburg-kreis.de



Was war der Anlass für Änderungen in der Radverkehrsführung in geschlossenen Ortschaften?

Eine Pflicht zur Benutzung eines Radweges ist nur noch zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufes (z.B. aufgrund hoher Verkehrsbelastung oder unübersichtlicher Straßenführung) erforderlich ist und wenn u.a.

- eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist (z.B. ein Radweg oder ein Geh-/Radweg)
- die Benutzung des Radweges zumutbar ist (ausreichende Breite, gute Oberflächenbeschaffenheit, eindeutige und sichere Linienführung).

„Zahlreiche statistische Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen weisen nach, dass die Unfallzahlen auf innerörtlichen Radwegen mit Radfahrerfurten deutlich höher sind als auf gemeinsam von allen Fahrzeugen genutzten Fahrbahnen. Auf Radwegen, die räumlich von der Fahrbahn getrennt sind, gibt es häufiger Unfälle in Verbindung mit abbiegenden und kreuzenden Fahrzeugen sowie mehr Alleinunfälle und Kollisionen zwischen Fußgängern und Radfahrern. Die Unfallschwere ist dabei nicht geringer als bei Unfällen auf Fahrbahnen.“

(Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, Drucksache des Landtages Baden-Württemberg 14/1818)

Wie ist die Kreisverwaltung vorgegangen?

Die Kreisverwaltung hat alle geschlossenen Ortschaften im Landkreis Oldenburg – außer die in der selbstständigen Gemeinde Ganderkesee – vor Ort überprüft. Mit dabei waren:

- die Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch
- die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
- die Straßenmeistereien Oldenburg und Delmenhorst
- die kreisangehörigen Gemeinden
- der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC)
- das Verkehrsplanungsbüro „Planungsgemeinschaft Verkehr“ (PGV)

Wann MUSS ich den RADWEG benutzen?

(„Benutzungspflicht“)



Radweg



**Gemeinsamer
Geh-/Radweg**



**Getrennter
Geh-/Radweg**

Ist eine Nebenanlage mit einem dieser Verkehrszeichen gekennzeichnet, müssen Radfahrende diese nutzen.

Wann DARF ich den GEHWEG benutzen?

(„Benutzungsrecht“)



**Gehweg,
Radverkehr frei**

Ist der Gehweg für Radverkehr freigegeben, dürfen Radfahrende wahlweise auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg fahren.

Fahren sie auf dem Gehweg, sind sie dort zu **Gast**. Zu Fuß Gehende haben Vorrang. Das bedeutet für die Radfahrenden auch, dass sie nur mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren dürfen. Fahren Radfahrende schneller als Schrittgeschwindigkeit, droht ihnen ein Bußgeld.

Wann DARF ich einen RADWEG benutzen?

(„Benutzungsrecht“)

Gibt es rechts neben der Fahrbahn zwei baulich voneinander getrennte Nebenanlagen oder eine Nebenanlage, die z.B. farblich zweigeteilt ist, sind das ein Gehweg und ein Radweg. Wenn keines der obigen Verkehrszeichen eine Benutzungspflicht des Radweges vorgibt, darf mit dem Fahrrad wahlweise auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg gefahren werden.

Wann MUSS ich auf der FAHRBAHN fahren?



Gehweg

Ist nur ein reiner Gehweg vorhanden, müssen Radfahrende auf der Fahrbahn fahren.

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (und deren Aufsichtsperson) müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern auf Gehwegen fahren.

Wo darf ich mit dem E-Scooter fahren?



Radweg



**Gemeinsamer
Geh-/Radweg**



**Getrennter
Geh-/Radweg**

In geschlossenen Ortschaften dürfen nur Radwege bzw. gemeinsame oder getrennte Geh-/Radwege mit E-Scootern befahren werden.



Ein für den Radverkehr freigegebener Gehweg darf nicht mit einem E-Scooter befahren werden. Dieser müsste explizit zum Befahren mit E-Scootern freigegeben sein.

Ist kein Radweg, gemeinsamer oder getrennter Geh-/Radweg oder für E-Scooter freigegebener Gehweg vorhanden, muss mit dem E-Scooter auf der Fahrbahn gefahren werden.

Gemeinde	Geschlossene Ortschaft	Straßen	Straßenname	Abschnitt	Neben-anlage	Radverkehrsführung		sonstige Maßnahmen	Skizze Nr.	
						vor der Radwegnovelle	nach der Radwegnovelle			
Dötlingen	Brettorf	K 236	Brettorfer Str.	Ortsausgang Ri. Neerstedt - Bushaltestelle / "Martens"	einseitig	Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	1	
				Bushaltestelle / "Martens" - "Stedinger Weg" (K 327)	beidseitig	Benutzungspflicht	richtungstreues Benutzungsrecht	Fahrradpiktogramme	1	
				"Stedinger Weg" - Bahnübergang	beidseitig		Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr	Fahrradpiktogramme	1	
			Uhlhorner Str.	Bahnübergang - "Haidhäuser Straße"	einseitig	Benutzungspflicht	Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr	Fahrradpiktogramme		
		"Haidhäuser Straße" - Ortsausgang Ri. Uhlhorn		einseitig	Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	-		
		K 327	Stedinger Weg	Ortsausgang Ri. Klattenhof - Stedinger Weg 26	einseitig	Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	-	
				Stedinger Weg 26 - "Brettorfer Straße" (K 236)	beidseitig	Benutzungspflicht	Gehweg (ortseinwärts ab Stedinger Weg 26 bis 20 - 30 m vor K 236); Benutzungsrecht ab 20 - 30 m vor K 236 bis K 236; Benutzungsrecht ortsauwärts	Fahrradpiktogramme	1	
			Gemeindestr.	Stedinger Weg	"Brettorfer Straße" - Ortsausgang Ri. Stedingen		einseitig	Benutzungspflicht	Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr	-
		Dötlingen	K 237	Aschenstedter Str.	Ortsausgang Ri. Aschenstedt - "Traher Weg"	einseitig	Benutzungspflicht	richtungstreues Benutzungsrecht (ortseinwärts); Gehweg (ortsauwärts)	Fahrradpiktogramme ab Hausnr. 5	-
					"Traher Weg - "Rittrumer Kirchweg"	beidseitig		Gehweg	Fahrradpiktogramme; Furtmarkierungen entfernen	-
	Neerstedter Str.			Ortsausgang Ri. Neerstedt - Neerstedter Straße 10	einseitig	Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	-	
				Neerstedter Straße 10 - "Dorfring" (K 341)	beidseitig	Benutzungspflicht	richtungstreues Benutzungsrecht	Fahrradpiktogramme	-	
	K 341		Dorfring	"Rittrumer Kirchweg" - "Schaftrift"	einseitig	Benutzungspflicht	Gehweg	Fahrradpiktogramme; Furtmarkierungen entfernen	-	
			Goldbergsweg	"Schaftrift" - "Loh" / Goldbergsweg 33	einseitig	Benutzungspflicht	Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr	Fahrradpiktogramme	-	
				"Loh" / Goldbergsweg 33 - Ortsausgang Ri. Glane	einseitig		Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	-
	Gemeindestr.		Rittrumer Kirchweg	Ortsausgang Ri. Neerstedt - "Dorfring" (K 341)	einseitig	Benutzungspflicht	Gehweg	-	-	
	Klattenhof	K 327	Zum Dorfe / Stüher Str.	Ortsausgang Ri. Ganderkesee - Ortsausgang Ri. Brettorf	einseitig	Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr		-	-	
	Neerstedt	L 872	Hauptstr.	Ortsausgang Ri. Kirchhatten - "Beim Schützenhof"	einseitig	Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	2	
				"Beim Schützenhof" - "Am Sportplatz"	beidseitig	richtungstreuere Benutzungspflicht		-	2	
				"Am Sportplatz" - Ortsausgang Ri. Aschenstedt	einseitig	Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	-	
		K 236	Brettorfer Str.	"Hauptstraße" (L 872) - Ortsausgang Ri. Brettorf ("Am Sportplatz")	einseitig	Benutzungspflicht	Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr	Versetzen der Ortstafel bis "Am Sportplatz"; ab altem Standort 50 km/h; Fahrradpiktogramme	2, 3	
				Ortsausgang Ri. Ohe - "Sandberg"	einseitig		Benutzungspflicht im Zweirichtungsverkehr		-	2
			Huntloser Str.	"Sandberg" - "Heuberge"	einseitig	Benutzungspflicht	richtungstreues Benutzungsrecht	Fahrradpiktogramme	2	
"Heuberge" - "Hauptstraße" (L 872)				einseitig	richtungstreuere Benutzungspflicht		-	2		
Gemeindestr.		Dorfstr.	"Brettorfer Straße" (K 236) - Ortsausgang Ri. Klattenhof	einseitig	Benutzungsrecht im Zweirichtungsverkehr		-	3		

Führungswechsel in Höhe Hausnummer 26 (Belagswechsel), ortseinwärts Z. 239 aufstellen und Markierung von 2-3 Piktogrammen auf der Fahrbahn

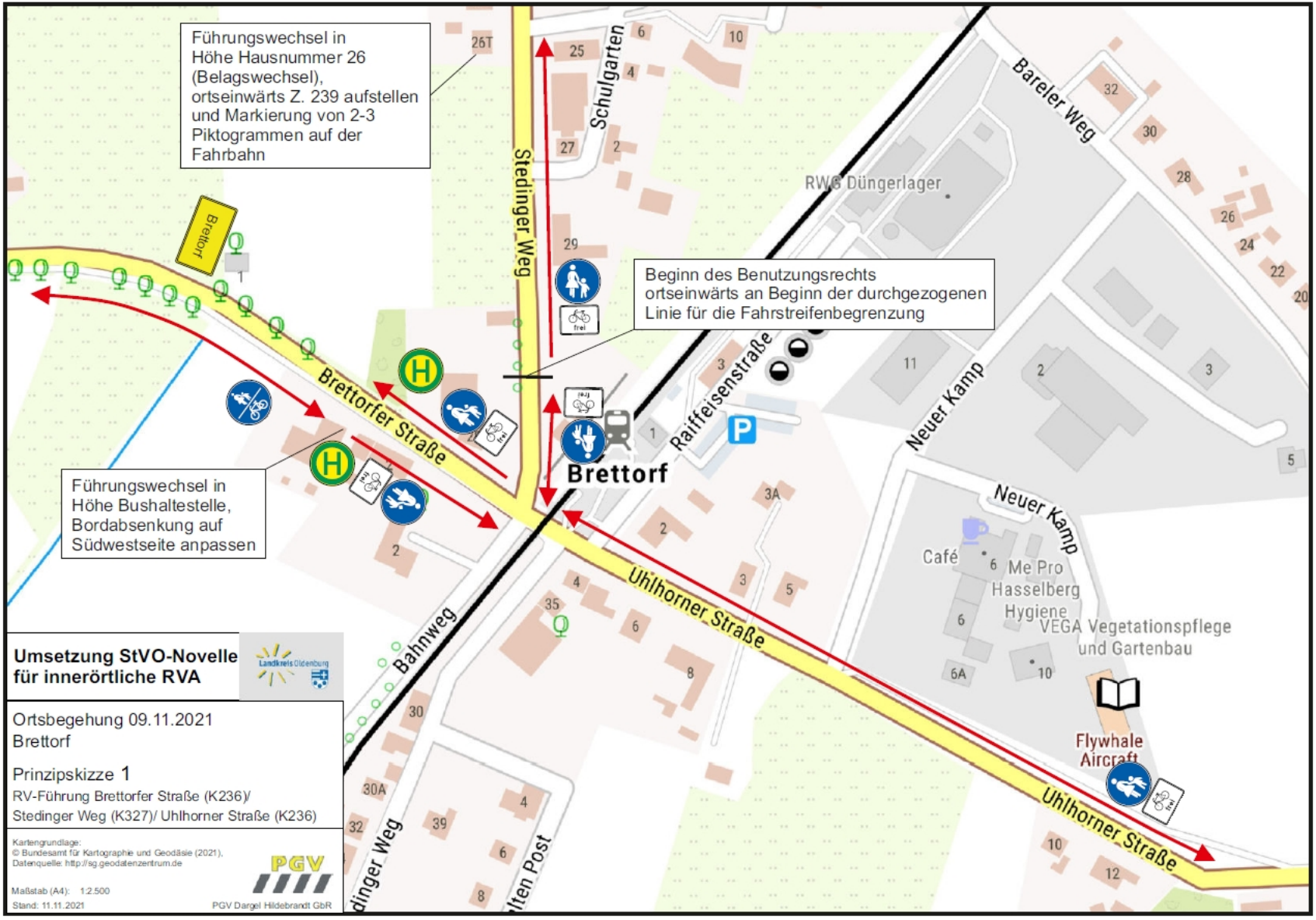
Beginn des Benutzungsrechts ortseinwärts an Beginn der durchgezogenen Linie für die Fahrstreifenbegrenzung

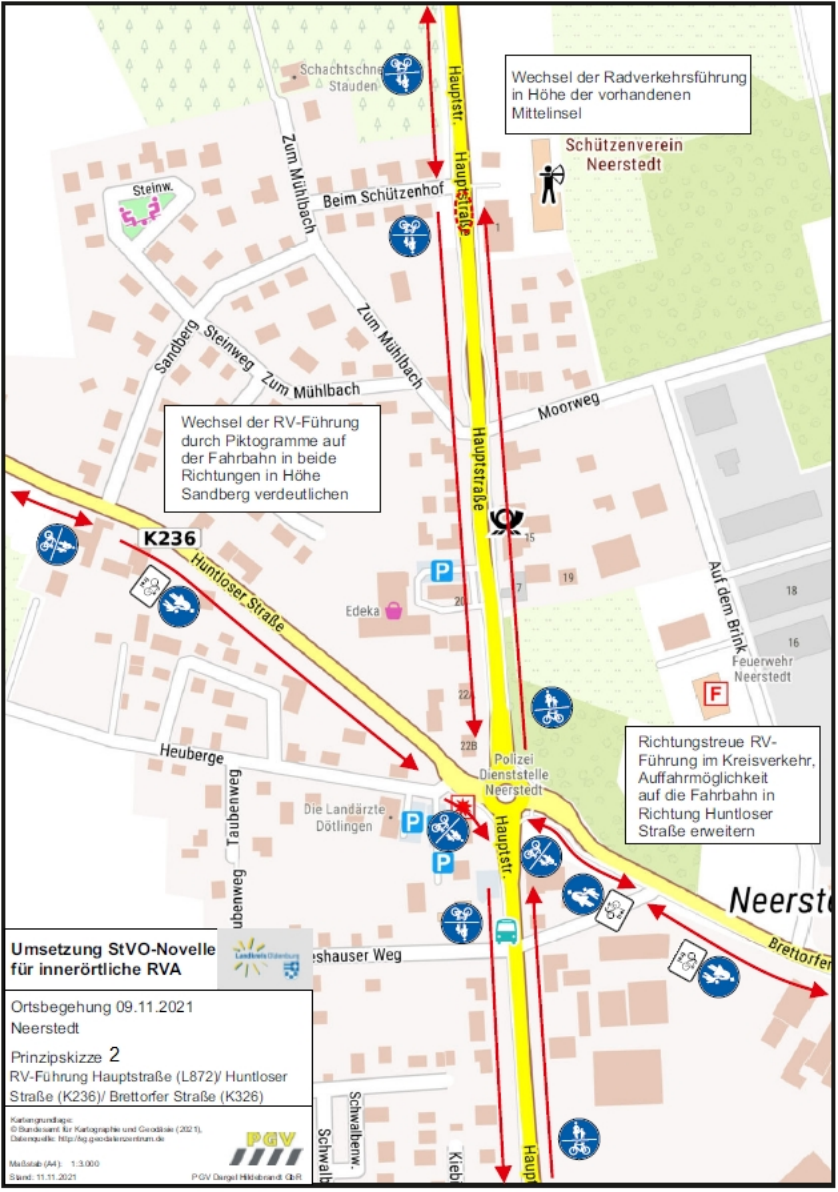
Führungswechsel in Höhe Bushaltestelle, Bordabsenkung auf Südwestseite anpassen

Umsetzung StVO-Novelle für innerörtliche RVA

Ortsbegehung 09.11.2021
Brettortf

Prinzipiskizze 1
RV-Führung Brettortfer Straße (K236)/
Stedinger Weg (K327)/ Uhlhorner Straße (K236)





Wechsel der Radverkehrs-führung in Höhe der vorhandenen Mittelinsel

Wechsel der RV-Führung durch Piktogramme auf der Fahrbahn in beide Richtungen in Höhe Sandberg verdeutlichen

Richtungstreue RV-Führung im Kreisverkehr, Auffahrmöglichkeit auf die Fahrbahn in Richtung Huntloser Straße erweitern

Umsetzung StVO-Novelle für innerörtliche RVA

Ortsbegehung 09.11.2021
Neerstedt

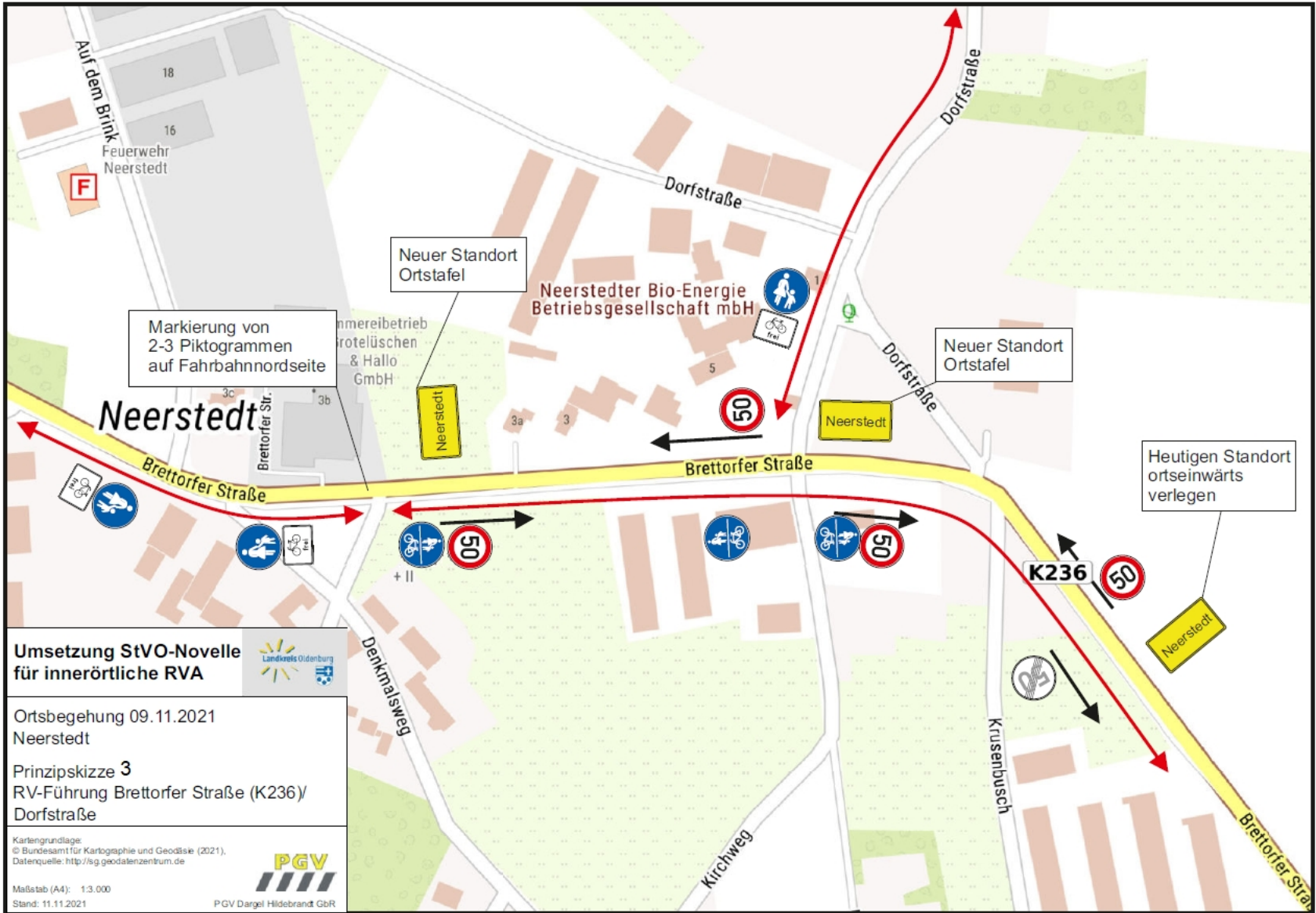
Prinzipiskizze 2
RV-Führung Hauptstraße (L872) / Huntloser Straße (K236) / Brettorfer Straße (K326)

Kartogrundlage:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),
Datenquelle: <http://bg.geodatenzentrum.de>

Maßstab (A4): 1:3.000
Stand: 11.11.2021



PGV Daniel Hübnerbrandt Q18



**Umsetzung StVO-Novelle
für innerörtliche RVA**

Landkreis Oldenburg

Ortsbegehung 09.11.2021
Neerstedt

Prinzipskizze 3
RV-Führung Brettorfer Straße (K236)/
Dorfstraße

Kartengrundlage:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),
Datenquelle: <http://sg.geodatenzentrum.de>

PGV
PGV Dargel Hildebrand GbR

Maßstab (A4): 1:3.000
Stand: 11.11.2021